Preußische Gesetzsammlung

1933	Ausgegeben zu Berlin, den 2. September 1933	Nr. 57

Inhalt:

(Nr. 13975.) Ausführungsverordnung zum Bäuerlichen Erbhofrecht. Vom 24. August 1933.

Nach Benehmen mit dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten wird auf Grund der §§ 22 a und 62 des Gesetzes über das Bäuerliche Erbhofrecht vom 15. Mai 1933 (Gesetzsamml. S. 165) hiermit verordnet:

I. Allgemeines.

Artikel 1.

Der Erbhofrat.

Beim Justizministerium wird ein Erbhofrat gebildet.

Der Erbhofrat besteht aus dem Reichsbauernführer und zwei von ihm bestimmten Bauern, dem Vorsitzenden der Preußischen landwirtschaftlichen Hauptberufsvertretung und zwei von ihm bestimmten Vertretern der landwirtschaftlichen Berufsvertretungen, dem Vorsitzenden des Erbhofgerichts und zwei von ihm bestimmten Anerbengerichtsvorsitzenden und aus einem von dem Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung bestimmten Vertreter der Wissenschaft.

Der Erbhofrat hat die Aufgabe, den Justizminister bei der Durchführung des Bäuerlichen Erbhofrechts zu beraten und die Erreichung des Gesetzeszwecks (§ 63 Abs. 2) nach besten Kräften zu fördern.

Der Erbhofrat oder sein ständiger Ausschuß tritt jährlich mindestens einmal unter Vorsitz des Justizministers zusammen. Zu den Sitzungen des Erbhofrats wird der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten eingeladen.

Artikel 2.

Das Erbhofbuch.

Jeder Bauer kann beantragen, daß für seinen Erbhof ein Erbhofbuch angelegt wird.

Das Erbhofbuch besteht aus Urkundenpapier in Folioformat. Es ist in Leder gebunden und mit einer Tasche zur Aufnahme der auf den Hof bezüglichen Urkunden versehen.

Die Seiten haben fortlaufende Blattzahlen.

Auf der ersten Seite steht:

Erbhofbuch des ....-Hofes in ....
im Erbbesitz der Bauernfamilie ....
— erstmals auf dem Hofe urkundlich im Jahre .... —.
Das Erbhofbuch hat .... Seiten; es ist angelegt
am ....

Beglaubigt. Das Anerbengericht.
(folgt Unterschrift des Vorsitzenden und Dienststempel.)

Über der Schrift ist so viel Raum freizulassen, daß ein Lichtbild des Hofes angebracht werden kann. Auf der zweiten Seite steht ein beglaubigter Auszug aus der Erbhöferolle. Die dritte und vierte Seite sind zur Aufnahme von Veränderungen in der Erbhöferolle bestimmt. Auf die fünfte und die folgenden Seiten sind die Hoffolgezeugnisse in Reinschrift oder beglaubigter Abschrift zu setzen.

Die Ausstellung des Erbhofbuchs erfolgt durch das Anerbengericht. Dieses hat auch später bei Vorlage des Buches die inzwischen erfolgten Veränderungen aus der Erbhöferolle in das Erbhofbuch nachzutragen. Für die Ausstellung zuständig ist der Vorsitzende, der auch die Vorlage des Buches anordnen kann; die Nachtragung erfolgt durch den Schriftführer unter Beidrückung des Dienststempels.

Für die Ausstellung des Erbhofbuchs wird eine einmalige Gebühr von 20 RM erhoben. Die späteren Eintragungen erfolgen kostenfrei.

Artikel 3.

Das Buch der alten Erbhöfe.

Erscheint nach den dem Anerbengerichte vorgelegten Urkunden glaubhaft, daß der Hof sich schon seit über 300 Jahren in der Hand derselben Bauernfamilie befindet, so hat der Vorsitzende des Anerbengerichts auf Antrag des Bauern den Hof zur Eintragung in das beim Erbhofgericht in Celle geführte Buch der alten Erbhöfe vorzuschlagen. Als in derselben Bauernfamilie befindlich gilt ein Hof auch dann, wenn er in der weiblichen Linie unter Annahme des zum Hofe gehörenden Familiennamens fortgeerbt ist. Bei Vorhandensein des gleichen Familiennamens wird das Vorhandensein der gleichen Familie vermutet.

Über die Eintragung entscheidet der Präsident des Erbhofgerichts. Ordnet er die Eintragung an, so ist zugleich einzutragen, wann die Bauernfamilie zuerst urkundlich auf dem Hofe erscheint. Beglaubigte Abschrift der ersten auf den Hof bezüglichen Urkunde und etwaiger weiterer geschichtlich oder kulturgeschichtlich wertvoller Urkunden ist zu den Akten des Erbhofgerichts zu nehmen.

Ist die Eintragung erfolgt, so erhält der Bauer einen von dem Präsidenten des Erbhofgerichts unterschriebenen und mit dem Gerichtssiegel versehenen Auszug aus dem Buche der alten Erbhöfe. Dieser ist auf seinen Antrag vom Anerbengericht unter Schnur und Siegel dem Erbhofbuche vorzuheften.

Artikel 4.

Garten- und Weinbau.

Zur Landwirtschaft im Sinne des Bäuerlichen Erbhofrechts gehören auch Weinbau- und gartenbauliche Betriebe, deren Eigenerzeugung an Weintrauben, Gemüse oder Obst zur Beschäftigung und zum Unterhalt einer Familie ausreicht.

Bei diesen Betrieben erfolgt die Eintragung in die Erbhöferolle auch in den Landschaften mit Anerbensitte nur auf Antrag des Eigentümers

Artikel 5.

Begriffe.

Landwirtschaftliche Berufsvertretung im Sinne des Gesetzes ist gegenwärtig die zuständige Landwirtschaftskammer, Landwirtschaftliche Hauptberufsvertretung ist die Preußische Hauptlandwirtschaftskammer.

Staatsbürger ist, wer die Staatsangehörigkeit eines deutschen Landes oder die unmittelbare Reichsangehörigkeit besitzt.

II. Einzelvorschriften.

1. <u>Zu § 1:</u>

§ 1 Abs. 2 spricht den Grundgedanken aus, daß ein Bauer nicht mehrere Erbhöfe haben soll. Die Verwirklichung dieses Grundgedankens erfolgt nach näherer Maßgabe des § 12 Abs. 4 und des § 23 im Erbgang.

Die Versorgung der Miterben ist in den §§ 17 ff., die Übernahme kraft Anerbenrechts ist in den §§ 26 ff. näher geregelt.

2. <u>Zu § 2:</u>

Ein zum Anerben Berufener (§ 12 Abs. 1), der mit einer Person jüdischer oder farbiger Herkunft die Ehe schließt, schließt sich damit selbst von der Folge in den Erbhof aus.

3. Zu § 3:

Der Erbhof muß mindestens zur Ernährung und Erhaltung einer bäuerlichen Familie ausreichen (Ackernahrung). Er darf nicht so groß sein, daß seine Bewirtschaftung nicht mehr von einer Hofstelle aus ohne Vorwerke erfolgen kann.

a) Als Ackernahrung sind auch Marschländereien, Viehweiden und sonstige land- oder forstwirtschaftlich genutzte Flächen anzusehen.

b) Ist zweifelhaft, von welcher Größe an ein Besitz nach den örtlichen Boden-, Betriebs- und Absatzverhältnissen zur Ernährung und Erhaltung einer bäuerlichen Familie ausreicht, so kann eine gutachtliche Äußerung der Landwirtschaftskammer eingeholt werden, sofern diese nicht schon für Fälle der in Frage kommenden Art allgemein Richtlinien herausgegeben hat.

c) Höfe, deren Nutzung ständig durch Verpachtung erfolgt (sogenannte Pachthöfe) sind von der Eintragung in die Erbhöferolle ausgeschlossen.

4. Zu § 5: (Verfügung unter Lebenden.)

a) Die Verfügungsbeschränkung nach § 5 gilt für Grundstücke, die in das gerichtliche Verzeichnis (§ 49) aufgenommen sind, vom Tage des Aushanges dieses Verzeichnisses an der Gerichtstafel an. Der Tag ist aktenkundig zu machen und dem Grundbuchamte rechtzeitig mitzuteilen; dem Grundbuchamt ist zugleich eine Abschrift des Verzeichnisses zu übersenden. Diese Verfügungsbeschränkung endet, wenn die Aufnahme des Hofes in die Erbhöferolle endgültig abgelehnt ist.

b) Zu den nach § 5 Abs. 1 genehmigungsfreien Veräußerungen zu Siedlungszwecken von Reich oder Staat gehören auch die Veräußerungen aus einem Erbhofe von mehr als 100 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche an ein vom Staate als gemeinnützig anerkanntes Siedlungsunternehmen. Voraussetzung ist, daß die Siedlungsbehörde bescheinigt, daß das Land innerhalb angemessener Frist der Besiedlung zugeführt werden soll.

c) Die Genehmigung ist auch dann nicht erforderlich, wenn der Landrat bescheinigt, daß es sich um eine Abveräußerung von Ödland zu Kultivierungszwecken handelt.

d) Der Übergabevertrag, durch den der Bauer den Erbhof einem Anerbenberechtigten übergibt, wird in der Regel begründeten Bedenken nicht unterliegen. Ist jedoch zu besorgen, daß der Übergabevertrag den Erbhof über seine Kräfte hinaus belastet, so ist in eine nähere Prüfung des Sachverhalts einzutreten.

5. Zu § 6:

a) Die Beglaubigung durch Richter oder Notar erfolgt nach den allgemeinen Vorschriften über die Beglaubigung von Unterschriften. Die Beglaubigung durch den Gemeindevorsteher erfolgt durch einen unter die Unterschrift zu setzenden Vermerk unter Beidrückung des Gemeindesiegels; die beglaubigte Erklärung ist dem Bauern zurückzugeben; die Beglaubigung wird zu den Akten vermerkt. Für die Beglaubigung einer Erklärung nach § 6 Abs. 1 und 2 wird eine feste Gebühr von 3 RM erhoben.

b) Ist eine Urkunde der im § 6 Abs. 1 und 2 oder im § 14 Abs. 1 bezeichneten Art zu den Akten des Anerbengerichts überreicht, so ist sie wie ein Testament in besondere amtliche Verwahrung zu nehmen. Dem Erblasser soll ein Hinterlegungsschein erteilt werden. Die Hinterlegung ist aktenkundig zu machen.

c) Wer eine Urkunde der im § 6 Abs. 1 und 2 oder im § 14 Abs. 1 bezeichneten Art, die nicht zu den Akten des Anerbengerichts überreicht ist, im Besitz hat, ist verpflichtet, sie unverzüglich, nachdem er von dem Tode des Erblassers Kenntnis erlangt hat, an das Anerbengericht abzuliefern. § 2259 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend.

d) Der Vorsitzende des Anerbengerichts hat, sobald er von dem Tode des Erblassers Kenntnis erlangt, zur Eröffnung der beim Anerbengericht in Verwahrung befindlichen Urkunde (Buchstabe b und c) einen Termin zu bestimmen. Die §§ 2260 bis 2264 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden sinngemäß Anwendung.

e) Die Vorschrift im § 6 Abs. 3 schließt die Verfügung über einzelne für die Bewirtschaftung des Hofes unwesentliche Zubehörstücke nicht aus, sofern es sich nicht um Hofesurkunden oder um die in der Ausführungsverordnung zu § 11 genannten besonderen Stücke handelt.

f) **Zu § 6 Abs. 4:** Erscheint ein Bauer vor einem Richter oder vor einem Notar, um ein Testament oder einen Erbvertrag zu errichten, so hat der Urkundsbeamte ihn unbeschadet der Gültigkeit der Verfügung auf die Grundgedanken und den Zweck des Bäuerlichen Erbhofrechts (§ 63 Abs. 2) sowie auf die Gefahren einer übermäßigen Belastung und Zersplitterung des Erbhofs aufmerksam zu machen; der Inhalt der Belehrung und die von dem Erschienenen darauf abgegebene Erklärung ist in der Niederschrift zu vermerken. In den Landschaften mit überwiegendem Großgrundbesitze kann die Belehrung unterbleiben, wenn der Bauer den Erbhof in mehrere zu selbständiger Bewirtschaftung ausreichende kleine oder mittlere Höfe teilen und diese verschiedenen Anerbenberechtigten zuwenden will.

g) Zu den Verfügungen, durch die das Erbhofrecht beschränkt wird, gehören auch Verfügungen von Todes wegen, durch die eine Belastung des Hofes angeordnet oder über den übrigen Nachlaß so verfügt wird, daß eine Berichtigung der Nachlaßverbindlichkeiten nach der gesetzlichen Regel des § 8 nicht mehr möglich ist.

h) Die Unwirksamkeit eines bei Inkrafttreten des Gesetzes vorhandenen eigenhändigen Testaments beschränkt sich auf die Verfügungen, durch die das Erbhofrecht ausgeschlossen oder beschränkt wird, sofern nicht anzunehmen ist, daß der Erblasser ohne sie das Testament nicht errichtet hätte.

6. **Zu § 7:**

Die Erbfolge kraft Anerbenrechts tritt ein:

a) wenn kraft Gesetzes oder kraft Verfügung von Todes wegen die Vorschriften über die gesetzliche Erbfolge Anwendung finden;

b) wenn der Erblasser einen von mehreren Erben als Anerben berufen hat und dieser zu den nach § 12 Abs. 1 bezeichneten Personen gehört;

c) wenn der Erblasser jemand, der nach § 12 Abs. 1 Anerbe sein kann, als Alleinerben oder als Erben des Hofes berufen hat und ein entgegenstehender Wille nicht anzunehmen ist.

7. **Zu § 9:**

Beansprucht der Anerbe eine Beteiligung an dem übrigen Nachlasse, so ist der Ertragswert des Erbhofs nach § 2049 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs unter Abzug der Lasten (lastenfreier Ertragswert) festzustellen; die Feststellung erfolgt in Ermangelung einer Einigung der Beteiligten durch das Anerbengericht. Der lastenfreie Ertragswert des Erbhofs wird dem übrigen Nachlasse hinzugerechnet. Danach wird der Wert des Nachlasses durch die Zahl der Erben geteilt und der Anerbe insoweit beteiligt, als der hiernach auf ihn entfallene Anteil größer ist als der lastenfreie Ertragswert des Hofes.

8. **Zu § 10** (Der Erbhof):

a) Zum Erbhof gehören alle regelmäßig von der Hofstelle aus bewirtschafteten Grundstücke, die dem Bauern zu eigen gehören. Die Vorschrift gilt ohne Unterschied, ob die Eintragung des Erbhofs von Amts wegen oder ob sie nur auf Antrag des Eigentümers erfolgt. Doch steht es im letzteren Falle dem Eigentümer frei, einzelne Grundstücke von der Zugehörigkeit zum Erbhof auszuschließen.

In dieser Weise ausgeschlossene Grundstücke sind nicht auf das Grundbuchblatt des Erbhofs (§ 45 Abs. 1) einzutragen.

b) Zum Erbhof gehören auch die Forderungen aus den für den Hof und dessen Zubehör eingegangenen Versicherungen nebst den hierauf ausgezahlten Entschädigungssummen sowie ein zur Abtragung einer Hofschuld angesammeltes Tilgungsguthaben.

9. Zu § 11: (Hofeszubehör.)

Zum Hofeszubehör gehören außer den auf den Hof bezüglichen Urkunden auch die auf dem Hofe etwa gemachten geschichtlichen oder vorgeschichtlichen Funde, aus früheren Generationen stammende Familienbriefe, Bilder, Geweihe und ähnliche auf den Hof und die darauf seßhafte Bauernfamilie bezügliche Erinnerungsstücke.

Die Vorschriften des Ausgrabungsgesetzes vom 26. März 1914 (Gesetzsamml. S. 41) bleiben unberührt.

10. Zu § 12:

a) Zu Abs. 1: Die Anerbenberechtigten der zweiten und dritten Ordnung gehen den Anerbenberechtigten der vierten Ordnung nur dann vor, wenn sie in einer Verfügung von Todes wegen zu Erben und Anerben berufen sind.

Entsprechendes gilt für den Fall, daß der Ehegatte des Erblassers mit Nachkommen von Großeltern oder mit entfernteren Voreltern des Erblassers zusammentrifft.

b) Zu Abs. 2 Satz 2: Sind der Sohn einer Tochter und die Tochter eines Sohnes des Erblassers nebeneinander zu Anerben berufen, so ist der Sohn Anerbe.

c) Zu Abs. 4: Die Erklärung des Anerben, daß er den ihm angefallenen Hof übernehmen und dafür seinen bisherigen Hof der Erbengemeinschaft zur Verfügung stellen wolle, bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.

Die Versorgung der weichenden Erben (§§ 17 ff.) fällt dem Anerben zur Last, der den angefallenen Hof übernommen hat.

In den zur Verfügung gestellten Hof findet die Anerbenfolge unter Ausschluß des Anerben statt, der den Hof übernommen hat.

11. Zu § 13:

Das Bruder- und Jüngstenrecht wird in die Spalte Bemerkungen der Erbhöferolle eingetragen.

12. Zu § 14:

a) Die vom Richter, Notar oder Gemeindevorsteher beglaubigte Erklärung (§ 14 Abs. 1) kann zu den Akten des Anerbengerichts überreicht werden.

b) Die Auswahlerklärung nach § 14 Abs. 2 ist in öffentlich beglaubigter Form oder zur Niederschrift des Schriftführers des Anerbengerichts abzugeben.

13. Zu § 16: (Hoffolgezeugnis.)

a) Beruht das Recht des Anerben zur Folge in den Hof auf einer Verfügung des Erblassers (§ 6 Abs. 1 und § 12 Abs. 1), so ist die Verfügung dem Anerbengerichte vorzulegen.

b) Für die Erteilung des Hoffolgezeugnisses wird vermutet, daß der Anerbe deutscher Staatsbürger und deutschen Blutes ist. Bestehen im Einzelfall Bedenken, so ist zum Nachweis der Reichsangehörigkeit ein Zeugnis des zuständigen Regierungspräsidenten oder deutschen Konsuls und zum Nachweis, daß der Anerbe deutschen Blutes ist (§ 2), eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Sachverständigen für Rassefragen im Reichsministerium des Innern oder der anstatt dessen vom Justizminister bestimmten Stelle erforderlich und genügend.

c) Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden des Anerbengerichts (§ 16 Abs. 1) ist binnen einer Woche seit Zustellung der Einspruch an das Anerbengericht zulässig. Dessen Entscheidung ist, sofern sie nicht vom Vorsitzenden gemäß § 35 Abs. 2 angefochten wird, endgültig.

d) Beantragt der überlebende Ehegatte des Erblassers die Ausstellung eines Hoffolgezeugnisses, so genügt es, wenn er hinsichtlich des Vorhandenseins von entfernteren Voreltern und deren Nachkommen (§ 12 Ziff. 7) die eidesstattliche Versicherung abgibt, daß ihm über das Vorhandensein solcher Personen nichts bekannt sei. Die Vorschrift im § 2358 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt unberührt.

e) Das Hoffolgezeugnis hat die Wirkung eines Erbscheins. Rechtsstreitigkeiten über das Erbrecht sind, soweit das Bäuerliche Erbhofrecht nicht etwas anderes bestimmt, vor den ordentlichen Gerichten auszutragen.

14. Zu §§ 17 ff.: (Versorgung der weichenden Erben.)

a) Das Recht auf Unterhalt, Berufsausbildung und Heimatzuflucht auf Grund der §§ 17 ff. besteht nur in den Fällen, in denen der Erbfall nach dem 1. Juni 1933 eingetreten und in denen die Erbregelung auf Grund des Bäuerlichen Erbhofrechts erfolgt ist (§§ 1, 54, 57).

b) Zu den Mitteln des Hofes gehören auch etwa vorhandene überzählige Zubehörstücke.

c) Wo eine Ausstattung nach dem Gesetze zu geben ist, umfaßt sie das, was zur Erlangung einer selbständigen Lebensstellung für den Abkömmling notwendig ist. Bei Töchtern gehört hierzu die Aussteuer. Bei Söhnen kann insbesondere die Gewährung der Mittel zum Erwerb einer Siedlerstelle in Frage kommen, notfalls unter maßvoller Belastung des Hofes. Die Siedlung kann auch vom Hofe aus erfolgen; diese Form ist insbesondere in den Gegenden zweckmäßig, wo an kleinen und mittleren Höfen Mangel besteht oder wenn der Hof noch Ödland hat.

15. Zu § 19:

Entscheidungen des Vorsitzenden aus § 19 sind den Beteiligten zuzustellen unter Hinweis darauf, daß binnen einer Woche seit Zustellung der Einspruch an das Anerbengericht zulässig ist.

Aus der rechtskräftigen Entscheidung des Vorsitzenden oder des Anerbengerichts und aus einem vor diesen abgeschlossenen Vergleiche findet die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung statt. Die Vollstreckungsklausel erteilt der Schriftführer; er darf sie nicht erteilen, wenn der Vorsitzende unter dem Beschlusse des Anerbengerichts vermerkt hat, daß er diesen beim Erbhofgericht anfechten werde (§ 35 Abs. 2), oder wenn die Anfechtung bereits erfolgt ist. Die §§ 724 ff. der Zivilprozeßordnung gelten sinngemäß.

16. Zu § 21:

Der Verkauf an einen Familienfremden steht dem Verkauf an einen nicht anerbenberechtigten Verwandten gleich.

Für die Ausübung des Vorkaufsrechts von seiten des überlebenden Ehegatten gilt die Ausführungsvorschrift zu § 16 unter Buchstabe d sinngemäß.

17. Zu § 24:

Ein Erbhof kann auch nicht im Eigentum einer juristischen Person stehen. § 24 Abs. 2 gilt entsprechend.

18. Zu § 25:

Mit dem Pflichtteilsanspruche zugleich ist der Anspruch auf Ergänzung des Pflichtteils (§ 2325 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) ausgeschlossen.

19. Zu § 26:

Miterben im Sinne der §§ 26 und 27 sind die gesetzlichen Erben; die Vorschrift zu § 7 Buchstabe a gilt sinngemäß.

20. Zu § 27:

Der Vorsitzende des Anerbengerichts hat die zur Sicherung der ordnungsmäßigen Bewirtschaftung des Hofes erforderlichen Anordnungen auch für die Zeit zu treffen, während deren die Sache beim Erbhofgericht anhängig ist; das Erbhofgericht kann die Anordnungen abändern oder aufheben. Die gesetzlichen Obliegenheiten des Vormundschaftsgerichts, insbesondere hinsichtlich der Beaufsichtigung einer etwa angeordneten Pflegschaft, werden von dem Vorsitzenden des Anerbengerichts wahrgenommen.

Die auf Grund des § 27 Abs. 5 erlassenen einstweiligen Anordnungen sind vollstreckbar.

21. Zu § 29:

a) Die Verhandlungen vor den Anerbenbehörden sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, die Anwesenheit bei der mündlichen Verhandlung gestatten.

Die Mitglieder und Schriftführer der Anerbenbehörden sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

b) Die Verrichtungen des Nachlaßgerichts stehen in Ansehung von Nachlässen, zu denen ein Erbhof gehört, dem Amtsrichter zu, der Vorsitzender des Anerbengerichts ist. Dies gilt insbesondere auch für die Beurkundung von Testamenten, Erb-, Übergabe- und Altenteilsverträgen.

Der im Abs. 1 bezeichnete Richter kann in Erbhofangelegenheiten auch als Vormundschaftsrichter tätig werden.

Die Vorschrift im § 23 Abs. 2 des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 24. April 1878 (Gesetzsamml. S. 230) bleibt unberührt.

c) Soweit es nach den Bestimmungen des Bäuerlichen Erbhofrechts zur Rechtswirksamkeit einer Erklärung der öffentlichen Beurkundung oder Beglaubigung bedarf, genügt die Erklärung zur Niederschrift der Anerbenbehörde oder eines ihrer richterlichen Mitglieder.

Die Anerbenbehörden und ihre richterlichen Mitglieder sind auch sonst befugt, rechtsgeschäftliche Erklärungen, die zur Durchführung des Bäuerlichen Erbhofrechts dienen, zur Niederschrift zu nehmen. Der Erklärende kann sich darin der sofortigen Zwangsvollstreckung unterwerfen mit der Wirkung, daß die Zwangsvollstreckung aus der Urkunde stattfindet.

Zur Beurkundung eines Vertrags, durch den sich der Bauer verpflichtet, das Eigentum an einem Erbhofgrundstücke zu Siedlungszwecken auf einen Anerbenberechtigten zu übertragen, ist auch die Anerbenbehörde und jedes ihrer richterlichen Mitglieder zuständig. Vor ihnen kann auch die Auflassung des Grundstücks erklärt werden.

22. **Zu § 31 Abs. 1:**

a) Die Vertretung des Vorsitzenden erfolgt durch den ständigen Stellvertreter und, wenn auch dieser verhindert ist, durch den für den Vorsitzenden im Richteramt allgemein bestimmten Vertreter. Ist hiernach eine Vertretung nicht möglich, so wird ein Vertreter vom Landgerichtspräsidenten bestimmt.

b) Zum 1. Oktober jeden Jahres berichtet der Oberlandesgerichtspräsident dem Justizminister, ob und hinsichtlich welcher Richter sich Zweifel an der Geeignetheit zum Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden des Anerbengerichts ergeben haben. Ein gleicher Bericht ist von dem Präsidenten des Erbhofgerichts zu erstatten.

c) Hört der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende auf, Richter an dem Orte zu sein, an dem er tätig war, als seine Ernennung zum Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden erfolgte, so endet damit zugleich auch sein Amt im Anerbengericht. Wegen der anderweiten Besetzung ist unverzüglich zu berichten.

23. **Zu § 31 Abs. 3:**

a) Die Landwirtschaftskammern und bis zu ihrer Neuwahl die bestellten Kommissare schlagen bis zum 15. September 1933 dem zuständigen Oberlandesgerichtspräsidenten für den Bezirk eines jeden Amtsgerichts — da, wo ein gemeinschaftliches Anerbengericht eingerichtet ist, für dessen Bezirk — sechs Bauern für die Ernennung zu Beisitzern oder stellvertretenden Beisitzern des Anerbengerichts vor. Es sind nur Bauern vorzuschlagen, die mit einem Erbhof und, solange solche noch nicht eingetragen sind, mit einem nach den §§ 1 bis 3 des Bäuerlichen Erbhofrechts zum Erbhof geeigneten Bauernhof im Bezirk des Anerbengerichts angesessen sind (§ 31 Abs. 3), und hinsichtlich deren keiner der Hinderungsgründe der §§ 31 bis 33, 35 Nr. 1 und 5 des Gerichtsverfassungsgesetzes vorliegt.

Der Oberlandesgerichtspräsident ernennt aus den Vorgeschlagenen mindestens drei Beisitzer und zwei Stellvertreter. Der Ernannte erhält eine Bestallungsurkunde. Dem Anerbengerichte wird eine Liste der Beisitzer und Stellvertreter für seinen Bezirk, der Landwirtschaftskammer wird eine nach Anerbengerichten geordnete Liste der sämtlichen Beisitzer und Stellvertreter übersandt.

Die Ernennung der Beisitzer und stellvertretenden Beisitzer soll alle zwei Jahre neu vorgenommen werden. Zu diesem Zwecke machen die Landwirtschaftskammern zum 1. Januar eines

jeden ungeraden Kalenderjahrs dem Oberlandesgerichtspräsidenten die erforderlichen Vorschläge. Das weitere Verfahren bestimmt sich nach den Abs. 1 und 2. Die bisherigen Beisitzer können wiederernannt werden.

Ist die Wiederernennung nicht erfolgt, so scheiden sie mit dem Zeitpunkt aus dem Amte, in welchem die neue Beisitzerliste beim Anerbengericht eingeht.

Reicht die Liste der Beisitzer beim Anerbengericht nicht aus, so kann schon vor Ablauf des zweijährigen Zeitraums die Ernennung weiterer Beisitzer herbeigeführt werden.

24. Zu § 31 Abs. 4:

a) Die Beeidigung der Beisitzer und der stellvertretenden Beisitzer erfolgt bei ihrer ersten Dienstleistung im Anerbengericht. Sie gilt für die Dauer des Beisitzeramts.

Der Vorsitzende des Anerbengerichts richtet an die zu Beeidigenden die Worte: „Sie schwören bei Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Beisitzers im Anerbengericht getreulich zu erfüllen und Ihre Stimme nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben." Der Beisitzer leistet den Eid, indem er die rechte Hand erhebt und die Worte spricht: „Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe."

b) Der Vorsitzende stellt die Reihenfolge fest, in der die Beisitzer und bei Verhinderung eines Beisitzers die Stellvertreter zu den Sitzungen des Anerbengerichts zu laden sind.

Die Ladung erfolgt durch den Schriftführer.

c) Die Enthebung vom Amte kann auch erfolgen, wenn der Beisitzer sich der weiteren Bekleidung des Ehrenamts unwürdig erwiesen hat.

25. Zu § 34:

Die Preußische Hauptlandwirtschaftskammer schlägt im Einvernehmen mit der Landwirtschaftskammer für die Provinz Hannover durch die bestellten Kommissare dem Justizminister zwölf Bauern zu Beisitzern und stellvertretenden Beisitzern beim Erbhofgericht vor. Der Justizminister ernennt aus den Vorgeschlagenen mindestens sechs Beisitzer und drei Stellvertreter.

Der § 31 des Gesetzes und die dazugehörigen Ausführungsvorschriften finden sinngemäß Anwendung.

26. Zu § 35:

a) Will der Vorsitzende des Anerbengerichts dessen Entscheidung anfechten, so soll er dies unter dem Beschlusse vermerken und die Gründe der Anfechtung in einer Anfechtungsschrift niederlegen. Die Anfechtungsschrift ist mit den Akten innerhalb einer Woche seit Erlaß des Beschlusses, im Zuweisungsverfahren nach § 27 innerhalb der Beschwerdefrist, an das Erbhofgericht abzusenden.

b) Über die Anfechtung entscheidet im Zuweisungsverfahren nach § 27 das Erbhofgericht in voller Besetzung.

In allen anderen Sachen kann der Vorsitzende, wenn es sich vorwiegend um die Entscheidung von Rechtsfragen handelt, die Entscheidung durch die richterlichen Mitglieder anordnen. Er kann auch, wenn die Sache rechtlich und tatsächlich klar liegt, unter Mitzeichnung des Berichterstatters allein entscheiden.

c) Die Entscheidung über die Anfechtung erfolgt im Falle, daß diese für begründet erachtet wird, durch Aufhebung des angefochtenen Beschlusses; anderenfalls durch dessen Bestätigung.

Ist der Beschluß aufgehoben, so kann das Erbhofgericht selbst in der Sache entscheiden. Es kann diese auch zu anderweiter Entscheidung an das gleiche oder an ein anderes Anerbengericht zurückverweisen. Das Anerbengericht ist an die Beurteilung des Erbhofgerichts gebunden.

27. Zu § 36:

I. Geschäftsstelle.

Der Aufsichtsrichter des Amtsgerichts bestellt einen Beamten der Geschäftsstelle zum Schriftführer und einen anderen zum stellvertretenden Schriftführer des Anerbengerichts. Es sollen tunlichst die gleichen Beamten bestellt werden, denen auch die Bearbeitung der Grundbuchsachen obliegt.

Der Schriftführer und der stellvertretende Schriftführer haben die Obliegenheiten der Geschäftsstelle des Anerbengerichts zu besorgen. Sind beide verhindert, so tritt ein anderer Beamter der Geschäftsstelle des Amtsgerichts ein.

Die Vorschriften in Abs. 1 und 2 gelten für die Geschäftsstelle des Erbhofgerichts sinngemäß. Die Bestellung des Schriftführers und der erforderlichen stellvertretenden Schriftführer erfolgt durch den Präsidenten des Erbhofgerichts im Benehmen mit dem Oberlandesgerichtspräsidenten. Ersterer bestimmt wegen Einrichtung der Geschäftsstelle das Nähere.

II. Geschäftsordnung.

Die Geschäftsordnung bestimmt der Justizminister durch Allgemeine Verfügung.

28. Zu §§ 37 und 38: (Verfahren und Kosten.)

Die Regelung erfolgt durch besondere Verordnung.

29. Zu § 39:

a) Zur Führung der Erbhöferolle ist das Anerbengericht zuständig, in dessen Bezirke der Erbhof und, wenn dieser sich über die Bezirke mehrerer Anerbengerichte erstreckt, das Gericht, in dessen Bezirke die Hofstelle gelegen ist. Bestehen Zweifel, so bestimmt der Präsident des Erbhofgerichts das zuständige Anerbengericht.

b) Wird die Eintragung in die Erbhöferolle beim Anerbengericht mündlich beantragt, so hat der Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Antragsteller zu unterschreiben ist.

c) Der Antrag auf Eintragung in die Erbhöferolle kann auch in einer Sammelliste gestellt werden. In diesem Falle ist die Angabe des Hofes, auf den sich der Antrag bezieht, und die Unterschrift des Hofeigentümers erforderlich; die Unterschrift kann auch neben der Hofesangabe stehen.

d) Der Antrag auf Eintragung in die Erbhöferolle kann bezüglich der einem Umlegungsverfahren unterliegenden Grundstücke auch bei dem die Umlegung durchführenden Beamten des Kulturamts gestellt werden. Dieser soll auf die Stellung sachdienlicher Anträge hinwirken. Der Antrag kann sich auch auf andere Grundstücke des Antragstellers beziehen, welche mit seinen dem Umlegungsverfahren unterliegenden Grundstücken gemeinschaftlich bewirtschaftet werden. Der Kulturamtsvorsteher reicht den Antrag mit kurzer Stellungnahme an das Anerbengericht weiter.

e) Über den Antrag auf Eintragung entscheidet der Vorsitzende des Anerbengerichts. Wird die Eintragung angeordnet, so ist dem Antragsteller ein beglaubigter Auszug aus der Erbhöferolle, wird sie abgelehnt, so ist ihm ein Beschluß mit Gründen zuzustellen. Gegen die Ablehnung steht dem Antragsteller das Recht zum Einspruch beim Anerbengericht binnen einem Monate seit Zustellung zu. Er ist auf dieses Recht bei Zustellung des Beschlusses besonders hinzuweisen.

f) Über den Einspruch entscheidet das Anerbengericht durch begründeten Beschluß. Wird der Einspruch zurückgewiesen, so kann der Antrag auf Eintragung nicht vor Ablauf eines Jahres wiederholt werden.

g) Die Eintragungen und Löschungen in der Erbhöferolle werden vom Vorsitzenden des Anerbengerichts unter Angabe des Wortlauts verfügt, vom Schriftführer ausgeführt und von beiden gemeinschaftlich unterschrieben. Der Schriftführer hat den Bauern unverzüglich zu benachrichtigen; die Benachrichtigung erfolgt im Falle der Eintragung eines Erbhofs durch Übersendung eines beglaubigten Auszugs aus der Erbhöferolle.

30. Zu § 40:

a) Bestehen im Einzelfall Bedenken, ob der Eigentümer deutscher Staatsbürger und deutschen Blutes ist, so ist entsprechend der Ausführungsverordnung zu § 16 unter b zu verfahren.

b) Die Entscheidung auf Grund des § 40 hat der Vorsitzende des Anerbengerichts zu treffen. Sie wird dem Eigentümer bekanntgemacht unter Hinweis darauf, daß er innerhalb einer Woche Einspruch beim Anerbengericht einlegen kann. Das Recht zur sofortigen Beschwerde (§ 40 Abs. 4 Satz 4) besteht erst gegenüber der auf Einspruch ergehenden Entscheidung des Anerbengerichts. Die Eintragung in die Erbhöferolle erfolgt nach Rechtskraft der Entscheidung.

31. **Zu § 43:**

findet die Ausführungsvorschrift zu § 39 unter b sinngemäß Anwendung.

32. **Zu § 44:**

Der Auszug enthält eine Abschrift des für den Erbhof angelegten Blattes der Erbhöferolle. Er ist von dem Schriftführer des Anerbengerichts zu fertigen und auf dem laufenden zu halten.

33. **Zu § 45:**

Der Erbhofvermerk lautet:

Erbhof.

Eingetragen in der Erbhöferolle von . . . .

Blatt . . . .

34. **Die §§ 48 ff., betreffend Anlegung der Erbhöferolle,** gelten nur für die Landschaften in Anlage I des Gesetzes, da nur in diesen eine Eintragung von Amts wegen erfolgt (§ 39).

35. **Zu § 48 Abs. 1:**

a) Jeder Gemeindevorsteher hat bis zum 1. August 1933 dem Landrat ein vollständiges Verzeichnis der in seinem Gemeindebezirke gelegenen nach den §§ 1 bis 3 des Gesetzes eintragungsfähigen Besitzungen einzureichen. Fehlanzeige ist erforderlich.

b) Für das Gemeindeverzeichnis ist der amtliche Vordruck zu verwenden, der den Gemeindevorstehern vom Landrat übersandt wird. Die Landräte (in Stadtkreisen: die Bürgermeister) haben die etwa noch erforderlichen Vordrucke alsbald bei der Kalkulatur des Preußischen Justizministeriums in Berlin W 8, Wilhelmstraße 65, anzufordern.

Der Vordruck besteht aus einem Umschlagbogen und aus Einlageblättern. Auf dem Umschlagbogen ist die Zahl der vorhandenen Einlageblätter anzugeben; diese sind mit fortlaufenden Blattzahlen zu versehen. Zum Schlusse ist die im Gesetz vorgeschriebene Bescheinigung abzugeben, daß das Verzeichnis vollständig ist und daß weitere eintragungsfähige Besitzungen in der Gemeinde nicht vorhanden sind.

c) Landwirtschaftliche Besitzungen von mehr als 7½ ha Gesamtfläche sind in das Gemeindeverzeichnis in jedem Falle aufzunehmen. Bestehen im Einzelfall Zweifel, ob der Besitz zur Ernährung und Erhaltung einer bäuerlichen Familie ausreicht (Ackernahrung), so ist dies unter Anführung der Gründe besonders zu bemerken. Ebenso ist anzugeben, wenn der Besitz nach Ansicht des Gemeindevorstehers so groß ist, daß seine Bewirtschaftung nicht mehr von einer Hofstelle aus ohne Vorwerke erfolgen kann.

Auch Höfe von weniger als 7½ ha Gesamtfläche sind in das Verzeichnis aufzunehmen, wenn sie eine selbständige Ackernahrung bilden oder wenn der Eigentümer die Aufnahme wünscht; etwaige Zweifel hinsichtlich der Eignung können dabei vermerkt werden.

d) In dem Gemeindeverzeichnis ist jeder Hof und dessen Eigentümer so deutlich zu bezeichnen, daß Zweifel ausgeschlossen sind (Angabe der Hofesart, z. B. Vollhof, Halbhof, Sattelhof, Viertelhufe, Kötner-, Kossät-, Brinksitzer-, Anbauer-, Abbauer-, Büdner-, Siedlerstelle u. a.); Hinzufügung des im Orte gebräuchlichen Hofesnamens und der Nummer in der amtlichen Häuserliste, gegebenenfalls der Straße und Hausnummer; Angabe des Familien- und Rufnamens des Eigentümers, gegebenenfalls unter Beifügung auch eines zur Unterscheidung im Orte üblichen Zunamens.

Besonders anzugeben sind die zum Hofe gehörigen Grundstücke, und zwar tunlichst nach ihrer Bezeichnung im Grundbuch oder Kataster; sonst nach der im Orte üblichen Bezeichnung unter Angabe auch der Bewirtschaftungsart (z. B. Wiese, Acker) und der ungefähren Größe.

36. **Zu § 48 Abs. 2 und 3:**

Der Landrat und in Stadtkreisen der Bürgermeister übersendet nach näherer Vorschrift des § 48 Abs. 2 und 3 bis zum 1. September 1933 die Gemeindeverzeichnisse dem zuständigen Anerbengerichte. Dieses hat bis zum 1. Oktober 1933 dem Landgerichtspräsidenten zu

berichten, ob die Verzeichnisse aus den zum Bezirk des Anerbengerichts gehörenden Gemeinden vollständig vorliegen oder ob und welche Verzeichnisse noch fehlen.

Der Landgerichtspräsident gibt, soweit Verzeichnisse fehlen, dem Regierungspräsidenten Nachricht, der darauf das Erforderliche veranlaßt. Im übrigen hat der Landgerichtspräsident bis zum 15. Oktober 1933 dem Oberlandesgerichtspräsidenten und dieser hat bis zum 1. November 1933 dem Justizminister unter Benutzung des noch zur Ausgabe gelangenden Vordrucks über den Stand der Angelegenheit zu berichten. Ein Zweitstück des Berichts ist dem Präsidenten des Erbhofgerichts zu übersenden.

37. Zu § 49:

a) Nach Eingang des Gemeindeverzeichnisses beim Anerbengericht hat dessen Vorsitzender über die Aufnahme der in dem Gemeindeverzeichnisse stehenden Höfe in das gerichtliche Verzeichnis Entscheidung zu treffen.

Will der Vorsitzende einen in dem Gemeindeverzeichnisse stehenden Hof in das gerichtliche Verzeichnis nicht aufnehmen, so hat er die vollständigen Gründe für diese Entschließung zu den Akten zu vermerken. Beruht die Aufnahme des Hofes in das Gemeindeverzeichnis auf einem Antrage des Eigentümers, so ist diesem unter Beachtung des § 22 ein begründeter Beschluß zuzustellen. Gegen die Ablehnung steht dem Antragsteller das Recht zum Einspruch beim Anerbengericht binnen einem Monate seit Zustellung zu; er ist auf dieses Recht bei Zustellung des Beschlusses besonders hinzuweisen.

Der Schriftführer des Anerbengerichts führt eine Liste, in die die Fälle aufzunehmen sind, in denen ein im Gemeindeverzeichnis stehender Hof in das gerichtliche Verzeichnis nicht aufgenommen wurde.

b) Für das gerichtliche Verzeichnis ist der amtliche Vordruck, bestehend aus einem Umschlagbogen und der entsprechenden Zahl von Einlagebogen zu verwenden; dabei ist für feste Verbindung der Einlagebogen mit dem Umschlagbogen Sorge zu tragen. Die benötigten Vordrucke können unmittelbar vom Strafgefängnis Tegel bezogen werden.

Ebendort kann auch die nötige Zahl von Vordrucken für die im § 49 Abs. 3 vorgeschriebene Mitteilung an den Eigentümer nebst dem zugehörigen Abdrucke der hauptsächlichen Vorschriften des Bäuerlichen Erbhofrechts angefordert werden.

c) Die Gemeindevorsteher haben den Eingang des gerichtlichen Verzeichnisses in ihrer Gemeinde in ortsüblicher Weise zweimal bekannt zu machen, und dabei die Eigentümer, die glauben, in das gerichtliche Verzeichnis zu Unrecht nicht aufgenommen zu sein, aufzufordern, beim Anerbengericht Einspruch einzulegen oder sich in eine beim Gemeindevorsteher ausliegende Liste einzutragen. In dieser Liste ist zum Ausdruck zu bringen, daß die darin Eingetragenen gegen die Nichtaufnahme ihres Hofes in das gerichtliche Verzeichnis Einspruch einlegen und die Eintragung des Hofes in die Erbhöferolle beantragen. Die Liste ist innerhalb von zwei Wochen seit Eingang des gerichtlichen Verzeichnisses beim Gemeindevorsteher dem Anerbengericht einzureichen. Dieses hat den Eingang der Listen zu überwachen und die in der Liste stehenden Einsprüche wegen Nichteintragung von Höfen auch dann noch zuzulassen, wenn die Monatsfrist (§ 49 Abs. 2 Schlußsatz) bereits abgelaufen sein sollte.

d) Den Gemeindevorstehern ist mit der Übersendung des gerichtlichen Verzeichnisses zugleich eine angemessene Zahl von Gesetzesabdrucken und ein Vordruck für die Einspruchsliste zu übersenden. Diese können mit den Vordrucken für das gerichtliche Verzeichnis zugleich beim Strafgefängnis Tegel eingefordert werden.

38. Zu § 51:

Ist zweifelhaft, ob ein Hof zur Eintragung als Erbhof nach § 3 geeignet ist, so ist auch die Ausführungsverordnung zu § 3 zu beachten.

39. Zu § 52 Abs. 2 Satz 2:

Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Anerbengerichts.

40. Zu § 53:

a) Wird eine Eintragung in die Erbhöferolle außerhalb des Anlegungsverfahrens angeordnet, so ist der die Eintragung anordnende Beschluß des Vorsitzenden dem Eigentümer mit einer dem § 49 Abs. 3 entsprechenden Aufforderung zuzustellen. Die Vorschrift im § 49 Abs. 3 Satz 1 und 2 und im § 50 finden sinngemäß Anwendung.

b) In Fällen, in denen ein Hof zur Eintragung als Erbhof nach § 3 sachlich geeignet ist, aber zur Zeit nicht eingetragen werden kann aus Gründen, die in der Person des Eigentümers liegen (§§ 2, 24, 40, 57 Abs. 1 Satz 2, § 58), ist durch entsprechende Wiedervorlageverfügung dafür zu sorgen, daß die Eintragung erfolgt, sobald der Hinderungsgrund fortgefallen ist.

41. Zu § 56:

Mit den im § 56 unter Nr. 2 genannten Gesetzen zugleich ist auch das zu deren Durchführung ergangene Gesetz, betreffend Eintragungen in die Höferolle und Landgüterrolle auf Ersuchen der Generalkommission, vom 11. Juli 1891 (Gesetzsamml. S. 303) aufgehoben.

42. Zu § 57:

Für Höfe, Land- und Anerbengüter, für die noch die bisherigen Anerbengesetze fortgelten, bedarf es zur Verfügung unter Lebenden nicht der Genehmigung des Anerbengerichts (§ 5).

43. Zu § 58:

Die Bestimmungen des Bäuerlichen Erbhofrechts finden auf Familienfideikommisse, Erbstammgüter, Lehen und Hausvermögen bis zu deren Auflösung keine Anwendung.

Wird das Familiengut frei, so hat das Auflösungsamt dem zuständigen Anerbengerichte Kenntnis zu geben, sofern das aufgelöste Familiengut in den Landschaften mit Anerbensitte (Anlage I) gelegen und für die Eintragung in die Erbhöferolle nicht offensichtlich zu groß ist. Das Anerbengericht entscheidet über die Eintragung.

Das Erbhofrecht gilt auch nach der Auflösung nur insoweit, als die auf Grund der Auflösungsgesetzgebung, insbesondere der §§ 9 bis 26 des Zwangsauflösungsgesetzes vom 22. April 1930 (Gesetzsamml. S. 136), begründeten Rechte nicht entgegenstehen.

44. **Zu den §§ 6, 12, 13, 14, 22 und 43:**

Die in den § 6 Abs. 1 und 2, § 12 Abs. 1, § 13, § 14 Abs. 1, § 22 und § 43 des Gesetzes vorgesehene anerbenrechtliche Erklärung kann der Bauer nur persönlich abgeben; ist er in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so gelten die §§ 2229 und 2230 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.

45. **Zur Anlage I:**

a) Unter dem „Kreis Wipperfürth" ist das jetzt zum Rheinisch-Bergischen Kreise gehörige Gebiet des vormaligen Kreises Wipperfürth zu verstehen.

b) In die Anlage I gehört auch das Gebiet der Stadt Berlin.

Berlin, den 24. August 1933.

Der Preußische Justizminister.

Kerrl.

(Nr. 13976.) Verfahrensordnung zum Bäuerlichen Erbhofrecht. Vom 30. August 1933.

Auf Grund der §§ 37, 38 und 62 des Gesetzes über das Bäuerliche Erhofrecht vom 15. Mai 1933 (Gesetzsamml. S. 165) wird verordnet:

I. Allgemeines.

§ 1.
Grundsatz.

Soweit nicht im Bäuerlichen Erbhofrecht oder in den zu seiner Ausführung ergangenen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist, finden auf das Verfahren vor dem Erbhofgericht und vor den Anerbengerichten die für Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung.

An die Stelle des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle tritt der Schriftführer des Erbhofgerichts oder des Anerbengerichts.

§ 2.
Rechtsmittel.

Rechtsmittel sind nur insoweit zulässig, als sie im Bäuerlichen Erbhofrecht oder in den Ausführungsvorschriften ausdrücklich für zulässig erklärt sind.

§ 3.
Zuständigkeit.

Die örtliche Zuständigkeit zur Führung der Erbhöferolle richtet sich nach den Vorschriften in Ziffer 29 des Abschnitts II der Ausführungsverordnung vom 24. August 1933 (Gesetzsamml. S. 321). Das Anerbengericht, in dessen Erbhöferolle der Erbhof eingetragen ist, ist auch für die Erledigung aller sonstigen den Erbhof betreffenden Geschäfte zuständig.

§ 4.
Gerichtsferien.

Auf das Verfahren vor dem Erbhofgericht und den Anerbengerichten sind die Gerichtsferien ohne Einfluß. Die Vorschrift des § 10 Satz 2 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit findet keine Anwendung.

§ 5.
Amtsbetrieb.

Das Gericht hat von Amts wegen die zur Feststellung der Tatsachen erforderlichen Ermittlungen zu veranstalten und die geeignet erscheinenden Beweise aufzunehmen.

§ 6.
Rechtliches Gehör.

Eine Entscheidung darf nur ergehen, nachdem den Beteiligten zuvor Gelegenheit zur Äußerung gegeben ist.

§ 7.
Mündliche Verhandlung.

Der Entscheidung über die Zuweisung kraft Anerbenrechts (§ 27 des Gesetzes) muß vor dem Anerbengericht eine mündliche Verhandlung vorangehen, wenn nicht die Beteiligten übereinstimmend darauf verzichten. In allen anderen Fällen steht die Anberaumung der mündlichen Verhandlung im Ermessen des Gerichts; dieses kann auch einem Beteiligten, der die mündliche Verhandlung beantragt, aufgeben, zuvor den übrigen Beteiligten die Kosten vorzuschießen und zu erstatten, die diesen durch die persönliche Wahrnehmung des Termins oder durch Bestellung eines Prozeßbevollmächtigten erwachsen.

Für die mündliche Verhandlung gilt die Vorschrift des § 136 der Zivilprozeßordnung entsprechend. Über die Verhandlung wird durch den Schriftführer eine Niederschrift aufgenommen, die von ihm und dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist. Sie soll Ort und Tag der Verhandlung, die Bezeichnung der mitwirkenden Gerichtspersonen und der Beteiligten sowie das Ergebnis der Verhandlung enthalten.

Kommt ein Vergleich zustande, so ist er in der Niederschrift festzustellen. Diese ist insoweit, als sie einen Vergleich enthält, den Beteiligten vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen. In der Niederschrift ist zu bemerken, daß dies geschehen und die Genehmigung erfolgt ist.

§ 8.

Güteversuch.

Im Verfahren über die Versorgung der weichenden Erben und über die Zuweisung kraft Anerbenrechts (§§ 19 und 27 des Gesetzes) soll in allen geeigneten Fällen zunächst der Versuch einer gütlichen Einigung gemacht werden. Der Gesetzeszweck (§ 63 Abs. 2 des Gesetzes) ist zu beachten.

§ 9.

Vorbereitung.

Der Vorsitzende oder ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Gerichts hat schon vor der mündlichen Verhandlung alle Anordnungen zu treffen, die angebracht erscheinen, damit die Sache tunlichst in einer Verhandlung erledigt wird; § 272 b der Zivilprozeßordnung gilt sinngemäß.

Insbesondere kann auch, wenn die Eignung eines Hofes zum Erbhof (§ 3 des Gesetzes) in Frage steht, einem der bäuerlichen Beisitzer des Gerichts die vorherige Besichtigung des Hofes aufgegeben werden; dem Beauftragten ist besonders zur Pflicht zu machen, sich jeder Unterhaltung mit den Beteiligten zu enthalten. Ihm bleibt jedoch unbenommen, zur Aufklärung des Sachverhalts geeignete Fragen zu stellen.

§ 10.

Beweisaufnahme.

Über Art und Umfang der Beweisaufnahme entscheidet das Gericht nach freiem Ermessen. Es kann eines seiner Mitglieder mit der Beweisaufnahme und mit örtlichen Ermittlungen oder Verhandlungen mit den Beteiligten beauftragen; die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über das Verfahren vor einem beauftragten Richter mit Einschluß auch des § 576 der Zivilprozeßordnung gelten sinngemäß. Zur Abnahme von Eiden sind die nichtrichterlichen Mitglieder des Anerbengerichts auch dann nicht befugt, wenn sie mit der Durchführung einer Beweisaufnahme beauftragt sind.

Die Anerbenbehörden können andere Gerichte und Behörden um Amtshilfe ersuchen; sie können insbesondere auch die Ermittlung und Feststellung der für die Eignung eines Hofes zum Erbhof (§ 3 des Gesetzes) wesentlichen Tatsachen durch den zuständigen Gemeindevorsteher, Amtsvorsteher oder Landjägereibeamten herbeiführen und gutachtliche Äußerungen der Genannten sowie auch der zuständigen Landwirtschaftskammer heranziehen.

Das Ersuchen um Rechtshilfe ist, wenn sich am Orte des zu ersuchenden Gerichts ein Anerbengericht befindet, an dessen Vorsitzenden zu richten.

§ 11.

Vorentscheidung.

Der Entscheidung des Anerbengerichts soll in der Regel eine Vorentscheidung durch den Vorsitzenden vorangehen. Im Verfahren zur Übernahme kraft Anerbenrechts (§ 27 des Gesetzes) gilt dies nur, wenn die Beteiligten einverstanden sind.

Die Vorentscheidung wird endgültig, wenn nicht binnen einer Woche seit ihrer Zustellung Einspruch beim Anerbengericht eingelegt wird. Hierauf ist bei der Zustellung hinzuweisen.

§ 12.

Einspruch.

Der Einspruch an das Anerbengericht ist bei diesem schriftlich oder zur Niederschrift des Schriftführers einzulegen. Er kann auch auf neue Tatsachen und Beweise gestützt werden.

Einem Einspruchsberechtigten, der ohne sein Verschulden verhindert war, die Einspruchsfrist einzuhalten, ist auf Antrag von dem Vorsitzenden des Anerbengerichts die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, wenn er den Einspruch binnen einer Woche nach der Beseitigung des Hindernisses einlegt und die Tatsachen, welche die Wiedereinsetzung begründen, glaubhaft macht. Eine Versäumung der Frist, welche in dem Verschulden eines Vertreters ihren Grund hat, wird als eine unverschuldete nicht angesehen. Nach dem Ablauf eines Monats von dem Ende der versäumten Frist an gerechnet kann eine Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden.

§ 13.

Entscheidung.

Die Entscheidung des Anerbengerichts erfolgt durch begründeten Beschluß.

Der Beschluß enthält die Bezeichnung des Gerichts und der Sache, die Namen der bei der Entscheidung beteiligten Richter und eine Angabe über den Tag des Erlasses der Entscheidung.

Die Niederschrift der Beschlußformel ist in den Fällen des § 27 des Gesetzes und, wenn der Beschluß nach vorangegangener Vorentscheidung des Vorsitzenden durch das Anerbengericht erlassen wird, von allen an der Entscheidung mitwirkenden Richtern zu unterschreiben. In den übrigen Fällen ist nur die Unterschrift des Vorsitzenden unter der Niederschrift des mit Gründen versehenen Beschlusses erforderlich.

Ergeht die Entscheidung im Anschluß an die mündliche Verhandlung, so ist sie durch den Vorsitzenden zu verkünden. Die Verkündung erfolgt durch Verlesung der Beschlußformel und, sofern Beteiligte anwesend sind, durch mündliche Mitteilung des wesentlichen Inhalts der Entscheidungsgründe oder durch deren Verlesung.

II. Verfahren vor dem Erbhofgerichte.

§ 14.

Allgemein.

In Ergänzung der §§ 1 bis 13 gelten für das Verfahren vor dem Erbhofgerichte folgende besondere Vorschriften:

§ 15.

Vorbereitung.

Das Erbhofgericht kann die schriftliche Vorbereitung der Sache, es kann auch eine Vorbereitung oder Vertretung durch Rechtsanwälte oder durch einen bei dem Erbhofgerichte zugelassenen Rechtsanwalt anordnen. Ist eine solche Anordnung getroffen, so finden die §§ 130 bis 134 der Zivilprozeßordnung sinngemäß Anwendung.

Die Beiordnung eines Rechtskundigen, der die vorgeschriebene erste Prüfung für den Justizdienst bestanden hat, kann auch in anderen als den im § 116 der Zivilprozeßordnung bestimmten Fällen erfolgen. Ist eine Vorbereitung oder Vertretung durch Rechtsanwälte angeordnet, so kommen auch die für den Anwaltsprozeß geltenden Vorschriften der § 115 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2, § 129 und § 135 Abs. 1 und 2 der Zivilprozeßordnung entsprechend zur Anwendung.

§ 16.

Prozeßvertretung.

Zur Vertretung vor dem Erbhofgerichte sind die bei diesem zugelassenen Rechtsanwälte und die Rechtsanwälte befugt, die bei einem deutschen Gerichte zugelassen sind, welches für den Wohnsitz des Vertretenen zuständig ist.

Über die Zulassung von Rechtsanwälten bei dem Erbhofgericht entscheidet dessen Präsident. Er soll nur Rechtsanwälte zulassen, die bereits dargetan haben, daß sie mit den Erbgewohnheiten

der bäuerlichen Bevölkerung besonders vertraut sind und volles Verständnis für die Notwendigkeit der ungeteilten Vererbung der Bauernhöfe haben (Gesetz § 63 Abs. 2).

§ 17.

Beweisaufnahme.

Das Erbhofgericht kann eine auswärtige Beweisaufnahme durch Ersuchen des zuständigen oder eines anderen Anerbengerichtsvorsitzenden ausführen. Es kann auch einen Bauern, der Beisitzer eines Anerbengerichts ist, zu einer in dessen Bezirke stattfindenden Augenscheinseinnahme als sachkundigen Berater hinzuziehen; die §§ 55 und 56 des Gerichtsverfassungsgesetzes gelten sinngemäß.

§ 18.

Vorentscheidung.

Der Vorsitzende des Erbhofgerichts kann eine Vorentscheidung erlassen. § 11 Abs. 2 gilt sinngemäß.

§ 19.

Entscheidung.

Das Erbhofgericht entscheidet über die Zuweisung kraft Anerbenrechts (§ 27 des Gesetzes) durch Urteil, sonst durch Beschluß. Auf das Urteil finden die Vorschriften der §§ 309 bis 327 der Zivilprozeßordnung sinngemäß Anwendung. Die Entscheidung braucht nur von den richterlichen Mitgliedern des Gerichts unterschrieben zu werden. Die Zustellung erfolgt von Amts wegen.

Hebt das Erbhofgericht die Entscheidung des Anerbengerichts auf, so kann es in der Sache selbst entscheiden oder die Sache zu anderweiter Verhandlung und Entscheidung an das Anerbengericht oder an ein anderes Anerbengericht zurückverweisen. Das Anerbengericht ist an die Beurteilung des Erbhofgerichts gebunden.

III. Kosten.

§ 20.

Grundsatz.

Für das Verfahren vor den Anerbengerichten werden Gebühren und Auslagen nur nach Maßgabe der folgenden Vorschriften erhoben.

§ 21.

Entscheidungen.

Über die Kosten ist zugleich mit der Entscheidung zur Hauptsache zu entscheiden. Die Anfechtung der Entscheidung über den Kostenpunkt ist unzulässig, wenn nicht gegen die Entscheidung in der Hauptsache ein Rechtsmittel eingelegt wird.

Im Streitverfahren (§ 19, § 23 Abs. 5 Satz 3 des Gesetzes) sind die Kosten demjenigen Beteiligten aufzuerlegen, der zu dem Streite Anlaß gegeben hat.

Eine Erstattung außergerichtlicher Kosten findet nur statt, soweit das Gericht eine Entscheidung nach Maßgabe des Artikels 9 des Preußischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit trifft. Zu den Kosten, deren Erstattung angeordnet werden kann, gehören auch die Kosten, die durch einen unbegründeten Einspruch entstehen; die Erstattung soll jedoch nicht angeordnet werden, wenn der den Einspruch Einlegende diesen auch bei sorgfältiger Prüfung für begründet halten konnte.

§ 22.

Anwendbare Vorschriften.

Die §§ 1 bis 31, § 105 Abs. 1 und 2, §§ 109 bis 112 und 136 des Preußischen Gerichtskostengesetzes gelten sinngemäß, soweit sich aus den nachstehenden Vorschriften nicht etwas anderes ergibt.

Die Festsetzung des Wertes (§ 23 des Preußischen Gerichtskostengesetzes) erfolgt durch den Vorsitzenden des Anerbengerichts.

Bare Auslagen werden nur in gebührenpflichtigen Angelegenheiten erhoben.

Ein Rechtsmittel ist nur nach Maßgabe der nachstehenden Vorschrift zulässig.

§ 23.

Erinnerung und Beschwerde.

Über Erinnerungen des Zahlungspflichtigen gegen den Ansatz von Gebühren und Auslagen entscheidet der Vorsitzende des Anerbengerichts gebührenfrei. Der Ansatz der Gebühren und Auslagen kann im Verwaltungsweg berichtigt werden, solange nicht über die Erinnerung des Zahlungspflichtigen eine gerichtliche Entscheidung getroffen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden findet Beschwerde nach Maßgabe der §§ 569 bis 575 der Zivilprozeßordnung statt, sofern die Beschwerdesumme den Betrag von 50 *RM* übersteigt. Das gleiche gilt für die Anfechtung einer Entscheidung über den Wert des Gegenstandes (§ 22 Abs. 2). Über die Beschwerde entscheidet das Landgericht. Seine Entscheidung ist endgültig.

§ 24.

Gebühr.

Einfache Gebühr im Sinne dieser Verordnung ist die im § 32 des Preußischen Gerichtskostengesetzes bestimmte Gebühr.

Der Mindestbetrag einer Gebühr ist 2 *RM*.

§ 25.

Gebührensätze.

1. Die einfache Gebühr wird erhoben für folgende Geschäfte:
   a) Eintragung des Bruder- oder Jüngstenrechts (§ 13 des Gesetzes);
   b) Löschung eines Hofes in der Erbhöferolle im Falle des § 43 des Gesetzes;
   c) Verfahren, betreffend die Genehmigung rechtsgeschäftlicher Veräußerungen (§ 5 des Gesetzes);
   d) Verfahren, betreffend die Erteilung des Hoffolgezeugnisses (§ 16 des Gesetzes).
2. Die halbe Gebühr wird erhoben für folgende Geschäfte:
   a) Löschung des Bruder- oder Jüngstenrechts (§ 13 Abs. 3 des Gesetzes);
   b) Verfahren, betreffend die Fristsetzung im Falle des § 23 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes;
   c) Verfahren, betreffend die Genehmigung der Auswahl des Anerben (§ 14 des Gesetzes);
   d) Verfahren, betreffend die Eröffnung von Urkunden (Abschnitt II Ziff. 5 b der Ausführungsverordnung vom 24. August 1933 — Gesetzsamml. S. 321 —);
   e) Entgegennahme anerbenrechtlicher Erklärungen einschließlich der Beurkundung oder Beglaubigung durch das Anerbengericht (§ 6 Abs. 1 und 2, § 14 Abs. 1 und 2, § 15 Abs. 2, § 23 Abs. 2 des Gesetzes); die Mindestgebühr beträgt hier 3 *RM*. Die in Ziffer 5 Buchst. a des Abschnitts II der Ausführungsverordnung vom 24. August 1933 vorgesehene Gebühr von 3 *RM* wird im Falle der Beglaubigung durch das Anerbengericht nur erhoben, wenn die Urkunde nicht zugleich zu den Akten überreicht wird;
   f) Einspruchsverfahren gegen Entscheidungen über Anträge auf Erteilung des Hoffolgezeugnisses (Abschnitt II Ziffer 13 c der Ausführungsverordnung vom 24. August 1933).
3. Ein Fünftel der Gebühr wird erhoben für die Verwahrung anerbenrechtlicher Urkunden (Abschnitt II Ziffer 5 b der Ausführungsverordnung vom 24. August 1933).

4. Für das Verfahren bei Streitfällen über die Versorgung der weichenden Erben (§ 19, § 23 Abs. 5 Satz 3 des Gesetzes) werden folgende Gebühren erhoben:

a) ein Fünftel der einfachen Gebühr, wenn die Beteiligten in dem Verfahren vor dem Vorsitzenden des Anerbengerichts den Streit durch Vergleich beenden oder vor dem Erlaß einer Entscheidung auf diese durch Rücknahme des Antrags oder in sonstiger Weise verzichten;

b) die einfache Gebühr, wenn in dem Verfahren vor dem Vorsitzenden des Anerbengerichts eine dieses abschließende Entscheidung ergeht;

c) zwei weitere Gebühren für das Einspruchsverfahren vor dem Anerbengericht einschließlich der das Verfahren abschließenden Entscheidung; kommt es im Einspruchsverfahren zu einem Vergleich oder wird der Einspruch vor der Entscheidung zurückgenommen, so ermäßigt sich diese Gebühr auf zwei Fünftel der einfachen Gebühr.

5. Das Erbhofgericht kann, wenn es eine Beschwerde als unzulässig verwirft, eine Gebühr bis zur Höhe von fünf Zehntel der einfachen Gebühr festsetzen.

Berlin, den 30. August 1933.

Der Preußische Justizminister.

Kerrl.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin.
Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die **Postanstalten** (Bezugspreis 1,— RM. vierteljährlich); **einzelne Nummern** und **Jahrgänge** (auch ältere) können unmittelbar vom **Verlag** und durch den **Buchhandel** bezogen werden.
Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.